

Hinweise zur Akteneinsicht

Zur Bearbeitung eines Antrages auf Akteneinsicht ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

1.) aktueller Eigentüternachweis

Dieser ist aus Gründen des Datenschutzes notwendig, nur durch die Vorlage des Nachweises können wir sicher sein, dass Unbefugte keine Einsicht in die oben genannte Bauakte erhalten.

Der Eigentüternachweis kann zum Beispiel durch den aktuellen Abgabebescheid (Grundsteuer, Müll) des Landkreises Hameln-Pyrmont, einen aktuellen Grundbuchauszug oder aber den Kaufvertrag nebst Auflassungsvormerkung (soweit das Grundstück erst kürzlich erworben wurde) erfolgen.

2.) Vollmacht

Sofern jemand anders als die Eigentümerin / der Eigentümer Einsicht in die Bauakte nehmen soll muss durch die Eigentümerin / den Eigentümer eine Vollmacht für diese Person ausgestellt werden. Auch hier ist es wichtig, dass wir erkennen können wer die Vollmacht ausstellt und für wen sie ausgestellt wurde.

3.) Personalausweis

Grundsätzlich ist die Vorlage des Personalausweises des Eigentümers (in Kopie ausreichend) erforderlich.

Bei einer Vollmacht muss auch der Personalausweis des Bevollmächtigten (in Kopie ausreichend) vorgelegt werden

4.) Angaben zur telefonischen Erreichbarkeit

Wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen werden wir uns mit Ihnen telefonisch in Verbindung setzen um einen Termin für die Akteneinsicht zu vereinbaren. Ohne die Angabe Ihrer Telefonnummer kann daher leider keine Terminvereinbarung erfolgen.

Bitte immer beachten:

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Planung, dass die Wartezeit für Akteneinsichten derzeit mindestens vier bis sechs Wochen beträgt – gerechnet ab dem Datum, zu dem uns die erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen. Wir können nachvollziehen, dass die recht lange Wartezeit bis zu Ihrer Akteneinsicht für Sie ungünstig ist. Jeder Antrag auf Akteneinsicht ist für diejenige / diejenigen, der die Akten einsehen möchte wichtig, es geht häufig darum die Immobilie zu veräußern oder auch die Grundlage für einen Bauantrag zu schaffen. Das ist uns bewusst. Allerdings können wir gerade aus diesem Grund keine Anträge vorziehen, die Bearbeitung der Akteneinsichten erfolgt entsprechend dem Eingang der vollständigen Unterlagen.